

## Plagiatsrichtlinie UNIT TIROL

(verabschiedet durch den Senat am 13.11.2012; letztmalig abgeändert am 13.05.2014)

### Abschnitt 1 – Plagiate

#### 1.1 Definition von Plagiat<sup>1</sup>

„Unter einem Plagiat ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden oder eigenen Werks ohne Angabe der Quelle und der\*des Urheberin\*Urhebers zu verstehen. Das Plagiat geht oft mit einer Verletzung (Fremdplagiat) oder einem Missbrauch (Selbstplagiat) des Urheberrechts einher. Allerdings ist das Plagiat als wissenschaftliches Fehlverhalten unabhängig von und nicht deckungsgleich mit urheberrechtlichen Tatbeständen. Kürzere Passagen eines fremden Werkes dürfen zitiert werden. Dies setzt aber eine Kennzeichnung des Zitats und eine Angabe der Quelle voraus.

Folgende Handlungen stellen ein Plagiat im wissenschaftlichen Sinne dar:

- a) Der\*Die Verfasser\*in reicht ein Werk, das von einer anderen Person auf Auftrag erstellt wurde («Ghostwriter»), unter seinem\*ihrem Namen ein.
- b) Der\*Die Verfasser\*in reicht ein fremdes Werk unter seinem\*ihrem Namen ein (Vollplagiat).
- c) Der\*Die Verfasser\*in reicht ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) zu verschiedenen Publikationen, akademischen Prüfungs- oder Qualifikationsnachweisen ein ohne auf die Originalquelle zu verweisen (Selbstplagiat).
- d) Der\*Die Verfasser\*in übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).
- e) Der\*Die Verfasser\*in übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- f) Der\*Die Verfasser\*in übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und -umstellungen vor (Paraphrasieren – siehe Abschnitt 1.3), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- g) Der\*Die Verfasser\*in übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie

---

<sup>1</sup> Der Basistext des Punktes 1.1 wurde vom „Merkblatt für den Umgang mit Plagiaten“ der Lehrkommission der Universität Zürich übernommen und sinngemäß erweitert. Wir danken dem Präsidenten der Lehrkommission Zürich, Univ. Prof. Dr. Otfried Jarren, für die freundliche Genehmigung der Verwendung des veränderten Merkblattes.

allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fußnote am Ende der Arbeit).

- h) Der\*Die Verfasser\*in wird als Ko-Autor\*in in einem wissenschaftlichen Werk angegeben, ohne dass die nach Good Scientific Practice erforderliche Eigenleistung erbracht wurde (Scheinautor\*innenschaft).

Wissenschaftlicher Ethos verlangt, dass geistige Schöpfungen, Ideen, Theorien anderer Personen sowie eigene und fremde bzw. abgetretene Urheberrechte durch ein Zitat kenntlich gemacht werden, auch wenn sie im Text bloß sinngemäß wiedergegeben sind. In den einzelnen Fächern bestehen besondere Zitiervorschriften, die beim Verfassen von wissenschaftlichen Texten einzuhalten sind.

Diese Pflicht entfällt in der Regel für so genanntes „Handbuchwissen“, d.h. Grundlagenwissen, dessen allgemeine Kenntnis im Fach vorausgesetzt werden kann. Wird jedoch die Darstellung dieses Handbuchwissens von anderen Autor\*innen (etwa aus einem Studienbuch) übernommen, ist das kenntlich zu machen.“

(<http://www.lehre.uzh.ch/index/LK-Plagiate-Merkblatt.pdf>, Zugriff am 10.02.2009)

## 1.2 Vermeidung von Plagiaten<sup>2</sup>

„Dokumentieren Sie die Quelle jedes Satzes, jedes Textes und jedes Gedankens Dritter, den Sie für Ihre Arbeit verwenden. Achten Sie dabei auf Konsistenz und Vollständigkeit. Falls Sie bei der Aufarbeitung von Sekundärliteratur Exzerpte erstellen, unterscheiden Sie klar zwischen Ihren eigenen Überlegungen und dem übernommenen Material. Bei Unsicherheiten erkundigen Sie sich bei Ihrem\*Ihrer Betreuer\*in nach den gängigen Zitierstandards der jeweiligen Disziplin.“

([http://pages.unibas.ch/erziehungswissenschaften/Was\\_ist\\_ein\\_Plagiat.pdf](http://pages.unibas.ch/erziehungswissenschaften/Was_ist_ein_Plagiat.pdf), Zugriff am 01.04.2008)

Unabhängig davon besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die jeweiligen Arbeiten mit Hilfe der Plagiatssoftware der UMIT TIROL zu überprüfen (Anm.: Im Zuge des Hochladens der Abschlussarbeit wird diese am Datenträger der Plagiatssoftware gespeichert, wobei grundsätzlich das Urheberrecht dadurch nicht berührt wird). Die Möglichkeit der Überprüfung besteht auch für Betreuer\*in und Gutachter\*in der jeweiligen Abschlussarbeit. In diesem Zusammenhang erklärt sich die\*der Studierende damit einverstanden, dass die UMIT TIROL sich das Recht vorbehält, seine Abschlussarbeit im Rahmen einer Plagiatsüberprüfung an Dritte zu übermitteln und die Arbeit ggf. für etwaige zukünftige Überprüfungen bei diesem Dritten verbleibt. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie unter <https://moodle.umat-tirol.at/course/view.php?id=351>.

---

<sup>2</sup> Der Basistext der Punkte 1.2. bzw. 1.3. wurde vom Merkblatt zur näheren Umschreibung von Plagiaten der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel übernommen. Wir danken dem Studiendekan der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel, Univ. Prof. Dr. Jürg Glauser, für die freundliche Genehmigung der Verwendung des Merkblattes.

### 1.3 Illustrationsbeispiel<sup>3</sup>

Original-Passage:

„Urbino besass in dem grossen Federigo (1444-1482), mochte er nun ein echter Montefeltro sein oder nicht, einen der vortrefflichsten Repräsentanten des Fürstentums.“  
(Jacob Burckhardt, *Die Kultur der Renaissance in Italien*. Ein Versuch, Leipzig 1925, S. 43.)

Version 1:

Urbino besass in dem grossen Federigo (1444-1482) einen der vortrefflichsten Repräsentanten des Fürstentums.

**Kommentar: Offensichtliches Plagiat. Wortwörtliche Wiedergabe ohne Quellenangabe.**

Version 2:

Urbino besass in dem grossen Federigo (1444-1482), mochte er nun ein echter Montefeltro sein oder nicht, einen der vortrefflichsten Repräsentanten des Fürstentums (Burckhardt 1925, S. 43).

**Kommentar: Immer noch ein Plagiat. Es reicht nicht aus, nur die Quelle anzugeben. Es fehlen Anführungs- und Schlusszeichen, welche die Passage als Zitat kennzeichnen.**

Version 3:

Federigo da Montefeltro, mochte er nun ein echter Spross des Fürstenhauses sein oder nicht, war einer der vortrefflichsten Repräsentanten des Herzogtums Urbino.

**Kommentar: Ebenfalls ein Plagiat. Der Satz der Quelle wurde umgestellt und einige Wörter wurden verändert. Es fehlen aber sowohl die Quellenangabe als auch die Anführungs- und Schlusszeichen um die übernommenen Passagen.**

Version 4:

„Urbino besass in dem grossen Federigo (1444-1482), mochte er nun ein echter Montefeltro sein oder nicht, einen der vortrefflichsten Repräsentanten des Fürstentums.“  
(Burckhardt 1925, S. 43)

**Kommentar: Korrekt. Die Anführungs- und Schlusszeichen weisen den Text als Wiedergabe eines Originalzitats aus, die Quellenangabe steht in Klammern (oder in einer Anmerkung).**

Version 5:

Federigo da Montefeltro (1444-1482) wurde, obwohl er, wie die neuesten Forschungen bestätigt haben (Roeck/Tönnemann 2005), nicht dem urbinatischen Geschlecht entstammte, zu einem der „vortrefflichsten Repräsentanten des Fürstentums“. (Burckhardt 1925, S. 43)

---

<sup>3</sup> Vgl. FN2.

***Kommentar: Korrekt. Die Aussage des Originals wird in eigenen Worten wiedergegeben, die übernommenen Begriffe sind in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzt und die Quellenangabe steht in Klammern (oder in einer Anmerkung). Das Zitat wird um neuere Forschungsergebnisse ergänzt.“***

([http://pages.unibas.ch/erziehungswissenschaften/Was\\_ist\\_ein\\_Plagiat.pdf](http://pages.unibas.ch/erziehungswissenschaften/Was_ist_ein_Plagiat.pdf), Zugriff am 01.04.2008)

## **1.4 Übernahme eigener Texte (Vermeidung von Selbstplagiat)**

Während bei der wörtlichen Übernahme fremder Texte die Kennzeichnung der übernommenen Passage stets durch Einschluss in Anführungszeichen zu erfolgen hat, kann bei der Übernahme eigener Texte an deren Stelle eine eindeutige textuelle Kennzeichnung treten. Auch dabei muss der Umfang (Beginn und Ende) der übernommenen Textteile zweifelsfrei ersichtlich sein. Die textuelle Kennzeichnung muss dem übernommenen Textteil vorausgehen.

Beispiele für klare textuelle Kennzeichnung von Übernahmen eigener Texte (wobei [Quelle] auf ein eigenes Werk verweist):

- a) Der folgende Abschnitt 3.7 ist übernommen aus [Quelle].
- b) Dieser und die zwei nachfolgenden Abschnitte stellen eine überarbeitete Fassung der Ausführungen aus [Quelle, Abschnitt 2] dar.
- c) Die Darstellung dieses Abschnitts folgt im Wesentlichen [Quelle].

## **Abschnitt 2 – Verfahren und Konsequenzen des Plagierens**

### **2.1 Plagiate bei schriftlichen Haus- und Seminararbeiten**

Bei schriftlichen Haus- und Seminararbeiten sind Plagiate an die zuständige Studien- und Prüfungskommission (STUKO) zu melden. Der\*Die Prüfer\*in übermittelt die betreffende Arbeit unter Darlegung des maßgeblichen Sachverhaltes an die STUKO. Die Arbeit ist vorerst mit „nicht genügend“ zu beurteilen. Der\*Dem Studierenden stehen die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen Möglichkeiten der „Beeinspruchung“ der Beurteilung, erweitert um das Recht der „Stellungnahme zum Plagiatsverdacht“ offen. Wird die Haus- oder Seminararbeit durch die STUKO unter Beachtung des maßgeblichen Sachverhaltes als Plagiatsfall gemäß Abschnitt 1.1 qualifiziert, so ist der Vorfall im Studierendenakt zu dokumentieren. Die Arbeit ist als nicht genügend zu bewerten und muss zur Gänze wiederholt werden.

### **2.2 Plagiate bei akademischen Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten)**

Bei akademischen Abschlussarbeiten sind Plagiate an die zuständige Studien- und Prüfungskommission zu melden. Der\*Die Betreuer\*in bzw. der\*die Gutachter\*in übermittelt die betreffende Arbeit unter Darlegung des maßgeblichen Sachverhaltes an die STUKO. Die Arbeit ist vorerst mit „nicht genügend“ zu beurteilen. Der\*Dem Studierenden ist die Beurteilung samt Sachverhaltsdarstellung zur Gegenäußerung (Frist von vier Wochen) iSe Anhörungsrechtes zu übermitteln. In weiterer Folge hat die STUKO aufgrund des vorhandenen Sachverhaltes eine Entscheidung zu treffen. Sollte sich der Plagiatsverdacht bestätigen, ist die Arbeit mit „nicht genügend“ zu beurteilen. Insbesondere stellt diese Bewertung einen Fehlversuch im Sinne der anwendbaren Studien- und Prüfungsordnungen dar. Die Möglichkeit für Wiederholungsversuche richtet sich nach den Regelungen dieser Ordnungen.

Gelangt die Studienkommission im Einzelfall zu der Ansicht, dass zwar ein Plagiat vorliegt, jedoch keine maßgebliche Täuschungsabsicht anzunehmen ist – vgl. die Ausführungen in Abschnitt 3 – kann sie einmalig von der Bewertung mit "nicht genügend" absehen und der\*dem Studierenden die Möglichkeit einer Überarbeitung und Neueinreichung der Arbeit einräumen. In diesem Fall erfolgt keine Zählung als Fehlversuch.

Auf Antrag der\*des Studierenden kann die STUKO darüber entscheiden, dass die Arbeit einmalig wiederholt werden kann. Sollte sich der Verdacht jedoch nicht erhärten, läuft das Verfahren (Beurteilung, Kolloquium udgl.) gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung weiter.

Wird die akademische Abschlussarbeit durch die Studien- und Prüfungskommission als

Plagiatsfall gemäß Abschnitt 1.1 qualifiziert, so ist der Vorfall im Studierendenakt zu dokumentieren.

### **2.3 Plagiate bei schriftlichen Promotionsleistungen**

Bei schriftlichen Promotionsleistungen sind Plagiate an den zuständigen Promotionsausschuss zu melden. Der\*Die Betreuer\*in bzw. der\*die Gutachter\*in übermittelt die betreffende Arbeit unter Darlegung des maßgeblichen Sachverhaltes an den Promotionsausschuss. Die Arbeit ist vorerst mit „nicht genügend“ zu beurteilen. Der\*Dem Studierenden ist die Beurteilung samt Sachverhaltsdarstellung zur Gegenäußerung (Frist von vier Wochen) iSe Anhörungsrechtes zu übermitteln. In weiterer Folge hat der Promotionsausschuss aufgrund des vorhandenen Sachverhaltes eine Entscheidung zu treffen. Sollte sich der Plagiatsverdacht bestätigen, ist die Arbeit mit „nicht genügend“ zu beurteilen und die\*der Studierende zu exmatrikulieren. Dieser kann für Studien an der UMIT TIROL nicht mehr zugelassen werden. Sollte sich der Verdacht jedoch nicht erhärten, läuft das Verfahren (Beurteilung, Kolloquium udgl.) gemäß der jeweiligen Promotionsordnung weiter. Wird die schriftliche Promotionsleistung durch den Promotionsausschuss als Plagiatsfall gemäß Abschnitt 1.1 qualifiziert, so ist der Vorfall im Studierendenakt zu dokumentieren. Erlangt der Promotionsausschuss Kenntnis von einem Plagiat in wissenschaftlichen Schriften der\*des Studierenden, die nicht Bestandteil der schriftlichen Promotionsleistung sind aber im inhaltlichen Zusammenhang mit dieser stehen, so kann er dieses einem Plagiat in der schriftlichen Promotionsleistung gleich werten und wie oben verfahren. Der Promotionsausschuss ist nicht verpflichtet, eigenständig nach Plagiaten außerhalb der schriftlichen Promotionsleistung zu suchen.

### **2.4 Plagiate bei Habilitationen**

Bei Habilitationen sind Plagiate an den Habilitationsausschuss zu melden. Dieser entscheidet über die weitere Vorgehensweise und informiert den Senat der UMIT TIROL. Wird die schriftliche Habilitationsleistung durch den Habilitationsausschuss als Plagiatsfall gemäß Abschnitt 1.1 qualifiziert, so sind 2 externe Gutachten zur ergänzenden Beurteilung des Sachverhaltes einzuholen, ob es sich bei der vorgelegten Arbeiten bzw. Teilen davon um ein Plagiat im Sinne des Abschnitt 1.1 PlagiatsRL der UMIT TIROL handelt. Der wissenschaftliche Beirat ist von diesem Verfahren zu informieren.

Kommen beide externe Gutachter\*innen zum Ergebnis, dass kein Plagiatsfall vorliegt, so ist das Habilitationsverfahren durch den Habilitationsausschuss fortzusetzen. Anderenfalls ist das Habilitationsverfahren an dieser Stelle zu beenden. Ein weiterer Antrag zur Habilitation an der UMIT TIROL kann durch den\*die betroffene\*n Habilitationswerber\*in nicht mehr eingebracht werden.

Erlangt der Habilitationsausschuss Kenntnis von einem Plagiat in wissenschaftlichen Schriften der\*des Habilitationswerberin\*Habilitationswerbers, die nicht Bestandteil der schriftlichen Habilitationsleistung sind, so kann sie\*er dieses einem Plagiat in der schriftlichen Habilitationsleistung gleich werten und wie oben verfahren. Der Habilitationsausschuss ist nicht verpflichtet, eigenständig nach Plagiaten außerhalb der schriftlichen Habilitationsleistung zu suchen.

## **2.5 Plagiate bei Berufungs-, Qualifizierungs- und Ernennungsverfahren**

Hier gilt sinngemäß das unter Punkt 2.4 normierte Verfahren. Das Verfahren leitet an Stelle des Habilitationsausschusses jedenfalls der Senat der UNIT TIROL gemeinsam mit dem Rektorat.

### **Abschnitt 3 – Relevanz von Plagiaten**

Die Frage der Relevanz von Plagiaten im Zusammenhang mit der Beurteilung als wissenschaftliches Plagiat im Sinne von Abschnitt 1.1 ist von den nachfolgend in Abschnitt 2 genannten jeweils zuständigen Gremien zu beurteilen.

Der Maßstab der Beurteilung von Plagiaten erfolgt dem akademischen Selbstverständnis gemäß aufsteigend mit der akademischen Bedeutung der jeweiligen Arbeit sowohl in quantitativer (Umfang/Anteil des plagiarisierten Textes), qualitativer (inhaltliche Relevanz der plagiarisierten Textstellen) und formaler (Unschärfen bei der Zitierweise) Hinsicht. Bei der Prüfung eines Plagiatsfalles ist folglich zunächst Umfang, Qualität und Form des Plagiats festzustellen, anschließend hat das zuständige Gremium im Rahmen der Beweismwürdigung festzustellen, ob die Täuschung durch das Plagiat erfolgt ist oder andere Gründe (insb. Fahrlässigkeit, Unerfahrenheit) zum Plagiatsfall geführt haben, wobei auch hier ein progressiver Maßstab anzuwenden ist. Die zuständigen Gremien haben jedenfalls die Begründung für Ihre Entscheidungen und insbesondere für den angelegten Maßstab transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

### **Abschnitt 4 – Weitere rechtliche Folgen**

Der Verstoß gegen die Plagiatsrichtlinie kann arbeitsrechtliche, dienstrechtliche, studienrechtliche, strafrechtliche oder zivilrechtliche Folgen gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften haben.

Hall in Tirol, 13.11.2012

Univ.-Prof. Dr. Rainer Schubert  
Vorsitzender des Senats

Univ.-Prof. Dr. Christa Them  
Rektorin der UNIT TIROL